Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- § 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
 - 1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
 - 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
 - 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
 - 4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - 5. Kranken- und Kuranstalten;

www.parlament.gv.at

6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
 - (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
 - 1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
 - 2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen:
 - 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre

Vorgeschlagene Fassung

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- § 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
 - 1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
 - 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
 - 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
 - 4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - 5. Kranken- und Kuranstalten;
 - 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
- (1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.
- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
 - (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
 - 1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
 - 2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen:
 - 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre

Geltende Fassung

berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Inkrafttreten

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.

www.parlament.gv.at

- (2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch Kraft.
- (3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.
- (4) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift, § 9 Abs. 4 sowie § 40 samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Person zu enthalten.
- (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Inkrafttreten

- § 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.
- (2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2007 tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2007 tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.
 - (3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.
 - (4) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift, § 9 Abs. 4 sowie § 40 samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.
 - (5) § 37 Abs. 1a und 2 in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.